

Stellungnahme der Verwaltung des Amtes Probstei zum Abschlussbericht über die überörtliche Prüfung des Amtes Probstei für die Jahre 2012 – 2016

hier: Prüfbericht der Gemeinde Lutterbek

A) Vorbemerkungen:

Prüfungsauftrag, Art und der Umfang der Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön ergeben sich aus dem vorliegenden Prüfungsbericht. Ergänzende Erläuterungen durch die Leiterin des Gemeindeprüfungsamtes sowie der Prüfgruppenleitung erfolgten in dem Abschlussgespräch am 27.09.2017, zu dem alle Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Mitglieder des Amtsausschusses nachrichtlich eingeladen waren. Dabei ist neben inhaltlichen Hinweisen darauf hingewiesen worden, dass zu gewissen Prüfungsfeststellungen eine Stellungnahme erwartet wird, zu vielen jedoch, zum Teil sogar ausdrücklich, nicht. Die Hinweise, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird, sind in einer gesonderten Aufstellung am Ende des Prüfberichtes aufgelistet.

Eine Stellungnahme der Verwaltung erfolgt in der Reihenfolge der Liste der Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird.

Es ist notwendig, dass sich die Gremien der Selbstverwaltung mit den Inhalten der Prüfung sowie den verwaltungsseitigen Stellungnahmen auseinandersetzen und einen Beschluss fassen. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, sich per Beschluss der verwaltungsseitigen Stellungnahme anzuschließen.

Auch wenn es sicher der besseren Lesbarkeit dienen würde, wird darauf verzichtet, den Prüfungstext, auf den sich nachfolgende Bemerkungen beziehen, erneut wiederzugeben.

B) Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

III.1 Gemeindevertretung und Ausschüsse

Das Gemeindeprüfungsamt führt aus, dass der § 3 Abs. S. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lutterbek, der da lautet „Jede Fraktion kann einen Gemeindevertreter als stellvertretendes Ausschussmitglied vorschlagen.“, eine unzulässige Formulierung sei und geändert werden müsse.

Zuzustimmen ist dem GPA insoweit, dass die gewählte Formulierung jedenfalls sprachlich ungenau ist, da sie suggeriert, dass lediglich die Fraktionen ein Vorschlagsrecht haben könnten. Dies ist natürlich nicht der Fall. Der in der Tat gegebene Hinweis der Kommunalaufsicht zuletzt vom 03.03.2009 ist aus nicht mehr erklärbaren Gründen übersehen worden. Eine Änderung der Hauptsatzung befindet sich aber seit Januar 2018 mit der Kommunalaufsicht in der Abstimmung, so dass eine Änderung, die für den Zeitraum nach der Kommunalwahl beabsichtigt ist, erfolgen kann.

III.2 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder

Auch wenn die Thematik Reisekostenerstattung in der Praxis nahezu irrelevant ist, ist der Hinweis des GPA durchaus zu Recht erfolgt. Durch in der Vergangenheit erfolgte Änderungen des Reiskostenrechtes ergibt sich in der Tat ein Anpassungsbedarf in den gemeindlichen Entschädigungssatzungen. Da dieser Umstand amtsweit festzustellen ist, ist beabsichtigt, die Entschädigungssatzungen sukzessive und bei Gelegenheit zu überarbeiten.

V.1.2 Hundesteuern

In der Tat sehen die Hundesteuersatzungen aller Gemeinden des Amtes Probstei die verspätete Abmeldung eines Hundes als Ordnungswidrigkeit vor. Dem rechtlichen Hinweis des GPA, den Regelungsgehalt des KAG nicht erweitern zu dürfen, ist zu folgen. In der Praxis gibt es allerdings derartige Fälle nicht, so dass die Regelung im Zuge künftig anstehender Änderungsbedarfe aus den gemeindlichen Hundesteuersatzungen entfernt werden soll.

V.2.1 Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Auch dieser Hinweis, dem aus Rechtsgründen gefolgt werden muss, erfolgt nahezu wortgleich für alle Gemeinden des Amtes Probstei. Eine Kalkulation der einzelnen Gebührensätze entsprechend den Vorgaben des KAG konnte den vorgelegten Akten nicht entnommen werden, sie wurde aussagegemäß auch nicht vorgenommen. Die Gebührensätze sind im Wesentlichen seit mindestens dem Jahr 1998 folglich unverändert geblieben. Das GPA hält es daher für erforderlich, die tatsächlichen Gebührenbedarfe anhand einer aktuellen Gebührenkalkulation zu überprüfen.

Den Ausführungen des Gemeindeprüfungsamtes ist (leider) im vollen Umfang beizupflichten. Allerdings ist anzumerken, dass die Kalkulation von brandschutzrechtlichen Gebühren einen derart hohen Aufwand verursacht, dass die dafür aufzuwendenden Kosten in keinerlei Verhältnis mit dem zu erwartenden Ertrag stehen.

Für die Erstellung einer derartigen Kalkulation muss externer Sachverstand in Anspruch genommen werden. Zudem entsteht auf Seiten der Feuerwehr ein erheblicher Aufwand bei der Vorbereitung der Kalkulation für und in Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister. Die Kosten für eine solche Kalkulation belaufen sich zwischen 5.000,00 EUR und 7.500,00 EUR netto zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer; demgegenüber stehen 0,00 EUR im Jahr 2016 und 193,76 € im Jahr 2017 an Gebührenaufkommen.

Aus dieser ohnehin vorhandenen Erkenntnis heraus, hatte das Amt Probstei bereits im Frühjahr 2014 im Zuge des Änderungsverfahrens zum Brandschutzgesetz dem Landesfeuerwehrverband gegenüber einen Formulierungsvorschlag für den maßgeblichen § 29 BrSchG unterbreitet, um dieses krasse Missverhältnis zu vermeiden. Eine Reaktion erfolgte hierauf jedoch nicht. Ggfs. könnte der Kreis Plön mit seinen Mitteln versuchen, diesen Vorschlag in gesetzgeberische Änderungen umzusetzen.

V.2.2 Straßenreinigungssatzungen

Der für alle Gemeinden gleichlautende Hinweis ist berechtigt, soweit er sich auf das Alter einzelner Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Probstei bezieht. Das Gemeindeprüfungsamt wendet kritisch ein, dass diese Satzungen teilweise noch Regelungen enthalten würden, die aufgrund der sich fortentwickelnden Rechtsprechung heute nicht mehr verwendet werden sollten. An welcher Stelle und in welcher Satzung konkret, also für welche Gemeinde, ein solcher Bedarf für eine Überarbeitung gesehen wird, bleibt dagegen eher nebulös.

Die pauschal vorgetragene Punkte zum Straßenverzeichnis und zur „Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte“ werden ebenfalls nicht dezidiert ausgeführt. Sofern innerhalb einer Gemeinde keine neuen Straßen hergestellt wurden, darf es nicht verwundern, dass das Straßenverzeichnis auch nicht geändert wurde. Gleiches gilt für die aufgeworfene Problematik in Stichstraßen, wobei hier zusätzlich anzumerken ist, dass sich das Gemeindeprüfungsamt auf die Rechtsprechung zum Landesrecht in Nordrhein-Westfalen bezieht. Sofern eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Straßenreinigungssatzungen aus praktischen Gründen erforderlich werden sollte, würde dies nur mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf möglich sein. Im Zuge einer Überarbeitung, die derzeit nicht als zwingend angesehen wird, könnte und sollte dann aber auch angestrebt werden, die Satzungen soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

V.2.2. Straßenreinigungsgebührensatzungen

Eine Pflicht zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren besteht aus straßenrechtlichen Gründen nicht. In der Gemeinde Lutterbek sind im Jahr 2017 keine gesonderten Kosten der Straßenreinigung entstanden. Bestenfalls wäre buchhalterisch ein geringer Anteil an bestehenden Personalaufwendungen festzustellen. Im Haushaltsjahr 2017 sind 560,14 € für die Kosten des Winterdienstes entstanden, so dass im Ergebnis angesichts des entstehenden nicht unerheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwandes für die Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen davon abgeraten wird, die Einführung einer Straßenreinigungsgebührensatzung in Erwägung zu ziehen

Schönberg, den 16.03.2018

Sönke Körber; Amtsdirektor